

---

# Vorsorgereglement

## INHALTSVERZEICHNIS

|            |                                                |           |
|------------|------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                 | <b>5</b>  |
| Art. 1     | Rechtsnatur und Zweck                          | 5         |
| Art. 1a    | Vorsorgereglement und Vorsorgeplan             | 5         |
| Art. 2     | Begriffe und Abkürzungen                       | 5         |
| Art. 3     | Kreis der Versicherten                         | 7         |
| Art. 4     | Ausnahmen von der Beitrittspflicht             | 8         |
| Art. 5     | Beginn und Ende der Versicherung               | 8         |
| Art. 6     | Aufgehoben                                     | 8         |
| Art. 7     | Aufgehoben                                     | 8         |
| Art. 8     | Informations- und Mitwirkungspflichten         | 8         |
| Art. 9     | Meldepflichten der Arbeitgeber                 | 9         |
| Art. 10    | Informationspflichten der APK                  | 9         |
| <b>2</b>   | <b>Finanzierung</b>                            | <b>11</b> |
| Art. 11    | Versicherter Lohn                              | 11        |
| Art. 11a   | Weiterversicherung bei Lohnreduktion ab 58     | 11        |
| Art. 11b   | Weiterversicherung bei unbezahltem Urlaub      | 13        |
| Art. 11c   | Weiterversicherung bei Entlassung ab 55        | 13        |
| Art. 12    | Beiträge                                       | 14        |
| Art. 13    | Einkauf                                        | 14        |
| Art. 14    | Zusatzsparkonto                                | 15        |
| Art. 15    | Verwendung des Zusatzsparkontos                | 16        |
| <b>3</b>   | <b>Vorsorgeleistungen</b>                      | <b>18</b> |
| <b>3.1</b> | <b>Allgemeines</b>                             | <b>18</b> |
| Art. 16    | Auszahlung der Vorsorgeleistungen              | 18        |
| Art. 17    | Anpassung der Renten                           | 18        |
| Art. 18    | Ungerechtfertigte Vorteile                     | 18        |
| Art. 19    | Kürzung der Leistungen                         | 18        |
| Art. 20    | Haftpflichtige Dritte                          | 19        |
| Art. 21    | Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen | 19        |
| Art. 22    | Vorleistungspflicht                            | 19        |
| Art. 22a   | Verzugszins                                    | 19        |

|                                                                                                                                                                |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>3.2 Altersleistungen</b>                                                                                                                                    | <b>20</b> |
| Art. 23 Referenzalter und flexibler Altersrücktritt                                                                                                            | 20        |
| Art. 24 Vorzeitiger Altersrücktritt                                                                                                                            | 20        |
| Art. 25 Aufgeschobener Altersrücktritt                                                                                                                         | 20        |
| Art. 26 Altersrücktritt in Teilschritten                                                                                                                       | 20        |
| Art. 27 Sparguthaben                                                                                                                                           | 21        |
| Art. 28 Höhe der Altersrente                                                                                                                                   | 21        |
| Art. 29 Alterskinderrente                                                                                                                                      | 21        |
| Art. 30 Alterskapital                                                                                                                                          | 21        |
| Art. 31 Überbrückungsrente                                                                                                                                     | 22        |
| <b>3.3 Todesfalleleistungen</b>                                                                                                                                | <b>22</b> |
| Art. 32 Witwen und Witwer                                                                                                                                      | 22        |
| Art. 33 Aufgehoben                                                                                                                                             | 22        |
| Art. 34 Todesfalleleistungen an Geschiedene                                                                                                                    | 22        |
| Art. 35 Partnerinnen oder Partner                                                                                                                              | 23        |
| Art. 36 Waisen                                                                                                                                                 | 24        |
| Art. 37 Beginn und Ende des Rentenanspruchs                                                                                                                    | 24        |
| Art. 38 Todesfallkapital                                                                                                                                       | 24        |
| Art. 39 Kürzung von Todesfalleleistungen                                                                                                                       | 25        |
| <b>3.4 Invalidenleistungen</b>                                                                                                                                 | <b>26</b> |
| Art. 40 Leistungsanspruch                                                                                                                                      | 26        |
| Art. 41 Höhe der Invalidenrente                                                                                                                                | 26        |
| Art. 42 Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente                                                                                        | 27        |
| Art. 42a Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei<br>Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung | 27        |
| Art. 43 Invalidenkinderrente                                                                                                                                   | 27        |
| Art. 44 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit                                                                                                               | 28        |
| Art. 44a Sparguthaben bei Invalidität                                                                                                                          | 29        |
| Art. 44b Vorgehen bei Teilinvalidität                                                                                                                          | 30        |
| Art. 45 Verrechnung mit Leistungen der IV                                                                                                                      | 30        |
| Art. 46 Anmeldung bei der IV durch die versicherte Person                                                                                                      | 30        |
| Art. 47 Anmeldung bei der IV durch den Arbeitgeber                                                                                                             | 30        |

|                                                                                                                                                               |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>4 Austrittsleistungen</b>                                                                                                                                  | <b>31</b> |
| Art. 48 Austritt                                                                                                                                              | 31        |
| Art. 49 Wohneigentumsförderung                                                                                                                                | 31        |
| Art. 49a Ehescheidung                                                                                                                                         | 32        |
| Art. 50 Teilliquidationen                                                                                                                                     | 32        |
| <b>5 Schlussbestimmungen</b>                                                                                                                                  | <b>33</b> |
| Art. 51 Übergangsbestimmung zu den letztmals per 1. Januar 2005 geänderten<br>Versicherungsbedingungen der APK                                                | 33        |
| Art. 51a Lücken im Reglement                                                                                                                                  | 33        |
| Art. 52 Massnahmen bei Unterdeckung                                                                                                                           | 33        |
| Art. 53 Künftige Änderungen                                                                                                                                   | 34        |
| Art. 54 Rechtspflege                                                                                                                                          | 34        |
| Art. 55 Inkrafttreten                                                                                                                                         | 34        |
| Art. 56 Übergangsbestimmung zu laufenden Renten und anwartschaftlichen Ehegattenrenten gemäss den<br>vor dem 1. Januar 2008 gültigen Versicherungsbedingungen | 34        |
| Art. 57 Übergangsbestimmung zur Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle)                                                                         | 35        |
| Art. 58 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements per 1. Januar 2024<br>(Todesfallkapital)                                                      | 36        |
| Art. 59 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements per 1. Januar 2024<br>(Beitragsbefreiung)                                                     | 36        |
| Art. 60 Übergangsbestimmung betreffend Zusatzverzinsung 2024 bis 2026                                                                                         | 36        |
| Art. 61 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements per 1. Januar 2025 (Höhe der<br>Witwen-, Witwer- und Waisenrenten)                            | 36        |
| Art. 62 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements per 1. Januar 2025 (Referenzalter)                                                            | 37        |
| Art. 63 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements per 1. Januar 2025 (Kinderrenten)                                                             | 37        |

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Rechtsnatur und Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen Aargauische Pensionskasse (APK) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 48 Abs. 2 BVG und Sitz in Aarau (§ 1 Pensionskassendekret).

<sup>2</sup> Die APK führt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften und des Pensionskassendekrets die berufliche Vorsorge durch für:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten und Beamten des Kantons und seiner selbstständigen Anstalten sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird;
- b) das Personal der Arbeitgeber, die mit der APK eine schriftliche Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben.

<sup>3</sup> Die Mindestleistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

### Art. 1a Vorsorgereglement und Vorsorgeplan

Das Vorsorgereglement enthält die allgemeinen Bestimmungen. Im Vorsorgeplan sind die arbeitgeberspezifischen Regelungen aufgeführt. Abweichende Bestimmungen im Vorsorgereglement gehen dem Vorsorgeplan grundsätzlich vor.

### Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden folgende Begriffe und Abkürzungen verwendet:

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AHV                | Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Anrechenbarer Lohn | Der für die Berechnung des versicherten Lohns massgebende Teil des AHV-Jahreseinkommens; bei Anstellungen mit fixem Monatslohn entspricht der anrechenbare Lohn dem auf ein Jahr hochgerechneten Monatslohn; in allen anderen Fällen kann auf geschätzte Jahreslöhne abgestellt werden, wobei der anrechenbare Lohn anzupassen ist, sofern der effektive Lohn wesentlich von der Schätzung abweicht; die einzelnen Lohnbestandteile sind im Vorsorgeplan definiert. |
| Arbeitgeber        | Kanton Aargau, seine selbstständigen Anstalten und die angeschlossenen Arbeitgeber                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| ATSG               | Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 830.1)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                |                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BVG                            | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.40)                                                   |
| BVV 2                          | Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.441.1)                                                  |
| Eheähnliche Lebensgemeinschaft | Bis zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bestehende Lebensgemeinschaft, welche nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als eheähnlich zu qualifizieren ist.             |
| Ehegatte                       | Ehefrau bzw. Ehemann                                                                                                                                                                   |
| Eintrittsschwelle              | Definiert die Untergrenze des versicherungspflichtigen Jahreseinkommens                                                                                                                |
| FZG                            | Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.42)       |
| FZV                            | Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge<br>Freizügigkeitsverordnung; (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.425) |
| IV                             | Eidg. Invalidenversicherung                                                                                                                                                            |
| IVG                            | Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.20)                                                                                       |
| Koordinationsabzug             | der zur Koordination mit den Leistungen der AHV/IV nicht versicherte Teil des anrechenbaren Lohns                                                                                      |
| MVG                            | Bundesgesetz über die Militärversicherung (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 833.10)                                                                                         |
| OR                             | Obligationenrecht (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 220)                                                                                                                    |
| Pensionskassendekret           | Dekret über die Aargauische Pensionskasse (Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts: SAR 163.120)                                                                                |
| PartG                          | Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 211.231)                                                    |
| Rentnerin, Rentner             | Person, die Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente der APK hat                                                                                                                  |

|                                   |                                                                                            |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rentenbeziehende Person           | Rentnerin und Rentner sowie weitere Personen, welche von der APK eine Rente beziehen       |
| UVG                               | Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Systematische Sammlung des Bundesrechts: 832.20) |
| Versicherte, versicherte Personen | Arbeitnehmende, die beitragspflichtig sind oder den Altersrücktritt aufgeschoben haben     |
| Versicherter Lohn                 | der um den Koordinationsabzug verminderte anrechenbare Lohn                                |
| Vorsorgeplan                      | Reglement mit arbeitgeberspezifischen Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorgereglement      |
| VR                                | Vorsorgereglement                                                                          |
| ZGB                               | Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 210)          |
| Zusatzsparkonto                   | Separates Konto zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung                             |

### **Art. 3     Kreis der Versicherten**

<sup>1</sup> Versichert werden Arbeitnehmende, deren anrechenbarer Lohn die Eintrittsschwelle übersteigt, ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität sowie frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres auch für das Alter. Der Beginn für die Versicherung des Alterssparens wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Nicht versichert werden:

- a) Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; vorbehalten bleibt Abs. 3;
- b) Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben; im Vorsorgeplan kann vorgesehen werden, dass Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind, versichert werden.
- c) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Personen, welche im Sinne von Art. 26a BVG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.

<sup>3</sup> Arbeitnehmende mit befristeten Anstellungen werden versichert, wenn:

- a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern

und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall sind sie ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt die Versicherung ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

#### **Art. 4 Ausnahmen von der Beitrittspflicht**

<sup>1</sup> Die APK kann in Absprache mit dem Arbeitgeber einzelne Personalgruppen von der Beitrittspflicht ausnehmen, wenn diese bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften versichert sind.

<sup>2</sup> Die APK kann in Absprache mit dem Arbeitgeber einzelne Arbeitnehmende mit Teilpensen von der Beitrittspflicht ausnehmen, wenn deren Einkommen bei der Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers versichert wird.

#### **Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung**

<sup>1</sup> Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

<sup>2</sup> Die Versicherung endet, wenn:

- a) das 70. Altersjahr vollendet ist; vorbehalten bleibt Art. 25; auch bei Antritt des Arbeitsverhältnisses nach bereits erfolgter Pensionierung ist Art. 25 anwendbar;
- b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird und keine Weiterversicherung bei Entlassung ab 55 erfolgt;
- c) die Eintrittsschwelle unterschritten und der bisherige versicherte Lohn nicht weiterversichert wird.

<sup>3</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben die Arbeitnehmenden während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der APK versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

#### **Art. 6 Aufgehoben**

#### **Art. 7 Aufgehoben**

#### **Art. 8 Informations- und Mitwirkungspflichten**

<sup>1</sup> Die versicherten und die Renten beziehenden Personen haben bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge mitzuwirken und die APK über alle die Versicherung oder den Rentenbezug massgebenden Verhältnisse zu informieren.

<sup>2</sup> Bei Eintritt in die APK haben die Versicherten insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a) die Austrittsleistungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen bzw. die Vorsorgekapitalien der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen an die APK überwiesen werden;

- b) alle notwendigen Daten von den bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die APK weitergeleitet werden.

<sup>3</sup> Personen, die Leistungen beanspruchen, haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- a) sie müssen unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung bzw. Überprüfung der Leistung notwendig sind;
- b) sie haben alle in Frage kommenden Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte sowie andere medizinische Leistungserbringer, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträger sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlich sind;
- c) sie haben sich auf Anordnung der APK vertrauensärztlichen Untersuchungen zu unterziehen;
- d) sie haben bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit die Meldepflicht nach Art. 46 VR zu beachten.

<sup>4</sup> Personen, die Leistungen beziehen, ihre Angehörigen oder Dritte, denen die Leistung zukommt, haben die APK unverzüglich über jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung und deren Abwicklung massgebenden Verhältnissen zu informieren.

<sup>5</sup> Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen oder empfangen, den Informations- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann die APK entscheiden, auf das Leistungsgesuch nicht einzutreten oder die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen zu sistieren. Vorbehalten bleibt zudem die Kürzung der Leistungen nach Art. 19 VR. Die APK mahnt die betroffenen Personen vorher schriftlich, weist auf die Rechtsfolgen hin und räumt ihnen eine angemessene Bedenkzeit ein.

## **Art. 9 Meldepflichten der Arbeitgeber**

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber liefern der APK rechtzeitig alle für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendigen Angaben und Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeber haften für Schäden, die der APK wegen der Verletzung von Meldepflichten entstehen.

## **Art. 10 Informationspflichten der APK**

<sup>1</sup> Die Versicherten erhalten jährlich:

- a) einen Vorsorgeausweis, der sie über ihre Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz, ihr Sparguthaben und ein allfälliges Zusatzsparkonto informiert;

- b) eine Kurzfassung des Jahresberichts mit Angaben über die Organisation und die Finanzierung, über die Mitglieder des Vorstandes sowie über die Ausübung der Stimmpflicht der APK als Aktionärin.

<sup>2</sup> Im Freizügigkeitsfall erstellt die APK eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist auf die gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin (Art. 8 FZG).

<sup>3</sup> Die APK hält die Austrittsleistungen für die in Art. 2 Abs. 1 und 2 FZV genannten Zeitpunkte fest und teilt diese Angaben im Freizügigkeitsfall der neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mit.

<sup>4</sup> Auf Anfrage werden den Versicherten und den Renten beziehenden Personen der Jahresbericht sowie weitere notwendige Informationen abgegeben.

<sup>5</sup> Die APK hat die gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten zu erfüllen.

## 2 FINANZIERUNG

### Art. 11 Versicherter Lohn

<sup>1</sup> Der anrechenbare Lohn, die Eintrittsschwelle, der Koordinationsabzug sowie der versicherte Lohn werden im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>1bis</sup> Im Falle mehrerer Beschäftigungen eines Arbeitnehmenden beim gleichen Arbeitgeber ist bei der Ermittlung des anrechenbaren Lohns die gesamte Lohnsumme zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Bei anderen Arbeitgebern erzielte Einkommen werden auf Antrag der versicherten Person bei der Ermittlung des anrechenbaren Lohns berücksichtigt, wenn die Administration des gesamten Vorsorgeverhältnisses über den APK-Arbeitgeber abgewickelt wird.

<sup>3</sup> Sinkt der anrechenbare Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a Abs. 1 bis 3 OR besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.

<sup>4</sup> Bei Teilinvalidität können die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug anteilig reduziert werden, wenn die versicherte respektive zu versichernde Person dies verlangt und einwilligt, dass dem Arbeitgeber der Teilinvaliditätsgrad mitgeteilt wird.

### Art. 11a Weiterversicherung bei Lohnreduktion ab 58

<sup>1</sup> Die versicherte Person, deren anrechenbarer Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann die Vorsorge auf der Basis des bisherigen anrechenbaren Lohns weiterführen.

<sup>2</sup> Die Weiterversicherung des bisherigen Lohns respektive eines Teilbetrags davon beginnt am ersten Tag des der Reduktion folgenden Monats; ein späterer Beginn ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Die versicherte Person hat die Wahl, entweder nur die Risiken Tod und Invalidität weiterhin zu versichern oder neben der Versicherung der Risiken Tod und Invalidität auch die Altersvorsorge weiter aufzubauen. Dieses Wahlrecht besteht einmalig zu Beginn der Weiterversicherung.

<sup>4</sup> Statt auf Basis ihres bisherigen anrechenbaren Lohnes kann die versicherte Person die Versicherung auch auf Basis eines Teilbetrags davon weiterführen. Dieser Betrag muss sich auf mindestens 50 % des bisherigen anrechenbaren Lohns, wie er in der Anmeldung zur Weiterversicherung angegeben ist, belaufen. Baut die versicherte Person die Altersvorsorge weiter auf, gilt der gewählte Betrag sowohl für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität als auch für die Altersvorsorge.

<sup>5</sup> Der Antrag auf Weiterversicherung gemäss Abs. 1 sowie die Wahlerklärungen gemäss Abs. 3 und 4 sind innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Weiterversicherung (Abs. 2)

mitzuteilen, ansonsten das Recht auf Weiterversicherung respektive auf die Ausübung des Wahlrechts verwirkt.

<sup>6</sup> Bei Weiterversicherung des bisherigen Lohns respektive eines Teilbetrags davon setzt sich der versicherte Lohn aus zwei Teilen zusammen:

- a) dem zwingend versicherten Lohn; dieser wird auf der Basis des reduzierten anrechenbaren Lohns gemäss Art. 3 des Vorsorgeplans berechnet;
- b) dem freiwillig versicherten Lohn; dieser entspricht der Differenz zwischen dem auf Basis des bisherigen anrechenbaren Lohns respektive des gewählten Teilbetrags davon errechneten versicherten Lohn und dem zwingend versicherten Lohn; ändert sich der zwingend versicherte Lohn, wird der freiwillig versicherte Lohn neu berechnet.

<sup>7</sup> Die versicherte Person untersteht vorbehältlich abweichender Regelungen im vorliegenden Vorsorgereglement auch betreffend den freiwillig versicherten Lohn dem Vorsorgeplan ihres Arbeitgebers. Änderungen des betreffenden Vorsorgeplans gelten auch für den freiwillig versicherten Lohn.

<sup>8</sup> Die versicherte Person bezahlt für den freiwillig versicherten Lohn sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge, welche im für sie geltenden Vorsorgeplan festgelegt sind, ausser der Arbeitgeber habe sich im Vorsorgeplan oder der Anschlussvereinbarung zur Weiterbezahlung seiner Beiträge verpflichtet. Sie trägt überdies sämtliche Verwaltungskosten, welche im Rahmen der Weiterführung des bisherigen Lohns respektive eines Teilbetrags davon entstehen. Das Inkasso erfolgt durch den Arbeitgeber.

<sup>9</sup> Das Vorsorgekapital der versicherten Person verbleibt vollständig bei der APK, auch wenn die versicherte Person nur die Risikovorsorge weiterführt und/oder einen tieferen anrechenbaren Lohn wählt.

<sup>10</sup> Die Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn die Reduktion des anrechenbaren Lohns Alters- oder Invalidenleistungen zur Folge hat. Insbesondere bei einem Altersrücktritt in Teilschritten (Art. 26) ist die Weiterführung nicht möglich.

<sup>11</sup> Bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge, welche die versicherte Person für den freiwillig versicherten Lohn entrichtet, kein Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

<sup>12</sup> Die Weiterversicherung endet:

- a) bei Beendigung der Versicherung als Ganzes, insbesondere wenn dies von Gesetzes wegen vorgesehen ist;
- b) im Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters der versicherten Person;
- c) bei Eintritt des Risikos Invalidität oder des Risikos Tod;
- d) durch Kündigung vonseiten der versicherten Person oder der APK;

- e) sobald die Reduktion des anrechenbaren Lohns im Vergleich zum anrechenbaren Lohn vor der Weiterführung mehr als die Hälfte ausmacht.

<sup>13</sup> Die versicherte Person kann die Weiterversicherung als Ganzes oder nur die Weiterführung der Altersvorsorge jederzeit auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats kündigen. Die Wiederaufnahme der Weiterversicherung als Ganzes respektive der Altersvorsorge zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Fällige Beiträge werden unter Ansetzung einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein. Die APK kann die Weiterführung nach einmaliger Mahnung kündigen.

#### **Art. 11b Weiterversicherung bei unbezahltem Urlaub**

<sup>1</sup> Während eines unbezahlten Urlaubs wird die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität weitergeführt. Die versicherte Person hat die Wahl, neben der Versicherung der Risiken Tod und Invalidität auch die Altersvorsorge weiter aufzubauen. Dieses Wahlrecht besteht einmalig zu Beginn der Weiterversicherung.

<sup>2</sup> Die Weiterversicherung beginnt im ersten Monat des unbezahlten Urlaubs; ein späterer Beginn ist nicht möglich. Die Weiterversicherung dauert maximal zwei Jahre.

<sup>3</sup> Art. 11a Abs. 4 bis 5 und 7 bis 13 gelten für die Weiterversicherung bei unbezahltem Urlaub entsprechend. Die Arbeitgeberbeiträge gehen auch dann zu Lasten der versicherten Person, wenn die Versicherung nur für die Risiken Tod und Invalidität weitergeführt wird.

#### **Art. 11c Weiterversicherung bei Entlassung ab 55**

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann die Versicherung weiterführen, wenn das Arbeitsverhältnis nach vollendetem 55. Altersjahr vom Arbeitgeber aufgelöst wird, sofern die versicherte Person durch die Auflösung aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet. Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde.

<sup>2</sup> Die Weiterversicherung beginnt im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses; ein späterer Beginn ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Die versicherte Person bezahlt sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge, welche im für sie geltenden Vorsorgeplan festgelegt sind, ausser der Arbeitgeber habe sich im Vorsorgeplan oder der Anschlussvereinbarung zur Weiterbezahlung seiner Beiträge verpflichtet. Sie trägt überdies sämtliche Verwaltungskosten, welche im Rahmen der Weiterführung der Versicherung entstehen. Das Inkasso erfolgt durch die APK direkt bei der versicherten Person.

<sup>4</sup> Hat die Weiterführung der Versicherung länger als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden; ein Kapitalbezug (Art. 30 VR) sowie Vorbezüge und Verpfändungen für den Erwerb von Wohneigentum (Art. 49 VR) sind ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Wird der ehemalige Arbeitgeber der versicherten Person liquidiert oder sonst wie aufgelöst, verbleibt die versicherte Person bei der APK und untersteht ab dem Zeitpunkt der Auflösung des betreffenden Anschlusses dem Kernplan. Wird der Anschluss des ehemaligen Arbeitgebers zwecks Wechsels der Vorsorgeeinrichtung aufgelöst, endet die Weiterversicherung bei der APK; eine Weiterführung der Weiterversicherung bei der neuen Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Arbeitgebers richtet sich nach deren Bestimmungen.

<sup>6</sup> Art. 11a Abs. 3 bis 5, 7 und 9 bis 13 gelten für die Weiterversicherung bei Entlassung im Alter entsprechend.

## **Art. 12 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Versicherten und die Arbeitgeber leisten während der Versicherungsdauer, solange dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist bzw. bis zum Beginn des Anspruchs auf Beitragsbefreiung nach Art. 44 VR, Sparbeiträge sowie Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten sowie der Risiken Tod und Invalidität.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Spar- sowie der Risiko- und der darin enthaltenen Verwaltungskostenbeiträge in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird im Vorsorgeplan festgelegt. Im Vorsorgeplan kann den Versicherten die Möglichkeit geboten werden, zusätzliche Sparbeiträge zu leisten (freiwilliges Sparen); solche zusätzlichen Sparbeiträge werden nicht unterjährig verzinst.

<sup>2bis</sup> Die Beiträge des Arbeitgebers müssen im Total mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmenden.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber schuldet der APK die gesamten Beiträge (auch bezüglich Dritteinkommen). Diese sind monatlich spätestens am letzten Bankwerktag zu überweisen, wenn in der Anschlussvereinbarung nichts anderes vereinbart wird. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die APK einen Verzugszins verlangen.

## **Art. 13 Einkauf**

<sup>1</sup> Die Freizügigkeitsguthaben der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen bzw. das Vorsorgekapital der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen werden in vollem Umfang dem Sparguthaben gutgeschrieben.

<sup>1bis</sup> Bei Überweisung von Freizügigkeitsguthaben vor Eintritt in die APK wird dieses erst ab dem Eintrittsdatum verzinst.

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann sich mittels freiwilliger Einkäufe in die reglementarischen Vorsorgeleistungen einkaufen; die freiwilligen Einkäufe werden ihrem Sparguthaben gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Freiwillige Einkäufe nach Abs. 2 können erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung nach Art. 49 Abs. 4 VR nicht mehr zulässig ist, und des Wiedereinkaufs im Falle der Ehescheidung.

<sup>4</sup> Der Betrag der freiwilligen Einkäufe entspricht höchstens der Differenz zwischen dem voraussichtlichen Sparguthaben (siehe Anhang des Vorsorgeplans, massgebliche Tabelle A) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die APK eingebracht hat;
- b) getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Art. 49 Abs. 4 VR nicht mehr zurückbezahlt werden können;
- c) Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die vom Bundesamt für Sozialversicherung gestützt auf Art. 60a Abs. 2 BVV 2 herausgegebenen Tabellenwerte übersteigen.
- d) allfällige Vorsorgeguthaben der versicherten Person, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, oder Freizügigkeitsguthaben, die die versicherte Person nicht nach Art. 3 und 4 Abs. 2<sup>bis</sup> FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste;
- e) allfällige Altersleistungen, welche die versicherte Person von der APK oder von anderen Vorsorgeeinrichtungen bereits bezieht oder bezogen hat, sofern die versicherte Person seit dem Bezug die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht hat.

<sup>5</sup> Für Personen, welche ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann die versicherte Person sich gemäss Abs. 4 in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

<sup>6</sup> Die Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der freiwilligen Einkäufe durch die Steuerbehörden bleibt vorbehalten.

<sup>7</sup> Übernimmt der Arbeitgeber einen Teil der Eintrittsleistung, so gilt Art. 7 FZG.

<sup>8</sup> Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

## **Art. 14 Zusatzsparkonto**

<sup>1</sup> Die Versicherten können unter Vorbehalt von Abs. 3 ein Zusatzsparkonto eröffnen, mit dem je nach Wahl der Versicherten finanziert wird:

- a) der Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung; und / oder
- b) die Überbrückungsrente nach Art. 31 VR.

<sup>1bis</sup> Die steuerlichen Auswirkungen – insbesondere der Finanzierung einer Überbrückungsrente – sind mit der Steuerbehörde abzuklären.

<sup>2</sup> Das Zusatzsparkonto wird durch Einkäufe der versicherten Person sowie allfällige Zuwendungen geöfnet. Es wird zu einem von der APK bestimmten Satz verzinst.

<sup>3</sup> Einkäufe der versicherten Person können dem Zusatzsparkonto nur gutgeschrieben werden, wenn gemäss Art. 13 VR keine Einkäufe mehr möglich sind.

<sup>4</sup> Die Einkäufe in das Zusatzsparkonto dürfen die Differenz zwischen dem voraussichtlichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des Zusatzsparkontos, nach Abzug der Beträge gemäss Art. 13 Abs. 4 Buchstaben a bis c VR, nicht übersteigen. Der voraussichtliche Betrag des Zusatzsparkontos entspricht der Summe folgender zwei Beträge:

- a) der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im Alter 58, wobei diese Differenz durch den im Alter 58 anwendbaren Umwandlungssatz dividiert und bis zum Alter des Versicherten am Tag des Einkaufs mit dem technischen Zinssatz diskontiert wird (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle D);
- b) dem Jahresbetrag der maximalen Überbrückungsrente (nur von der versicherten Person finanzierter Teil), multipliziert mit der Anzahl Jahre, während derer eine Überbrückungsrente ausbezahlt werden kann und bis zum Alter der versicherten Person am Tag des Einkaufs mit dem technischen Zinssatz diskontiert (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle E).

<sup>5</sup> Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt.

<sup>6</sup> ...<sup>1</sup>

<sup>7</sup> Das Guthaben des Zusatzsparkontos wird jährlich per 1. Januar zu regulärem Sparguthaben umgebucht, soweit ohne Berücksichtigung des freiwilligen Sparens Einkaufspotenzial besteht.

## **Art. 15    Verwendung des Zusatzsparkontos**

<sup>1</sup> Das Guthaben auf dem Zusatzsparkonto wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Vorsorgereglement bestimmten Leistungen ausgerichtet und wie folgt ausbezahlt:

- a) beim (teilweisen) Altersrücktritt: an die versicherte Person, nach deren Wahl in Form einer Erhöhung der Alters- und/oder als Überbrückungsrente oder in Kapitalform;
- b) bei Invalidität gemäss Art. 40 ff. VR: an die versicherte Person, in Kapitalform;
- c) bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Art. 38 VR, in Kapitalform;

---

<sup>1</sup> Aufgehoben

d) bei Austritt: an die versicherte Person gemäss Art. 48 VR.

<sup>1bis</sup> Soweit im Zeitpunkt des Todes respektive im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität ohne Berücksichtigung des freiwilligen Sparens Einkaufspotenzial besteht, wird das Guthaben des Zusatzsparkontos zu regulärem Sparguthaben umbucht. Nach dieser Umbuchung verbleibendes Guthaben des Zusatzsparkontos wird in Kapitalform ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Leistungen an die versicherte Person sind nach Ausfinanzierung der maximal möglichen Überbrückungsrente auf 105 % des festgesetzten Leistungsziels beschränkt. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der APK.

### 3 VORSORGELEISTUNGEN

#### 3.1 Allgemeines

##### **Art. 16 Auszahlung der Vorsorgeleistungen**

<sup>1</sup> Die APK erfüllt ihre Verbindlichkeiten durch Überweisung auf das von der anspruchsberechtigten Person genannte Bank- oder Postkonto. Die Kosten der Überweisung auf ein ausländisches Konto können der anspruchsberechtigten Person belastet werden. Die Überweisung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.

<sup>2</sup> Monatlich auszuzahlende Renten werden jeweils per Ende Monat ausbezahlt.

<sup>3</sup> Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die ganze Monatsrente ausbezahlt. Diese Regelung gilt nicht im Falle des Erlöschens der Invalidenrente wegen Absinkens des Invaliditätsgrades unter 25 %.

<sup>4</sup> Die APK richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Witwen- bzw. Witwerrente oder die Partnerrente weniger als 6 % oder die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlöschen alle Ansprüche gegenüber der APK.

<sup>5</sup> Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach Vorliegen sämtlicher relevanter Unterlagen ausbezahlt.

##### **Art. 17 Anpassung der Renten**

Die APK entscheidet jährlich aufgrund der finanziellen Möglichkeiten und gestützt auf § 20 Abs. 3 Pensionskassendekret über die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung. Renten gemäss Art. 49a VR sind davon ausgenommen.

##### **Art. 18 Ungerechtfertigte Vorteile**

<sup>1</sup> Todesfall- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Es gelten auch im überobligatorischen Bereich Art. 34a BVG sowie Art. 24, 24a und 25 BVV 2.

<sup>2</sup> Die APK gleicht die Kürzung anderer Leistungen, insbesondere solche bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG sowie Art. 47 Abs. 1 MVG, nicht aus, sondern sie rechnet sämtliche Leistungen ungekürzt an.

##### **Art. 19 Kürzung der Leistungen**

<sup>1</sup> Die APK kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV bzw. die Unfall- oder Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

<sup>2</sup> Sind Leistungen sowohl gemäss Art. 18 VR als auch gemäss Art. 19 Abs. 1 VR zu kürzen, so erfolgt die Kürzung nach Art. 18 VR zuerst.

## **Art. 20    Haftpflichtige Dritte**

<sup>1</sup> Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die APK im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und weiterer Begünstigter ein. Im Übrigen sind Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten der APK bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten.

<sup>2</sup> Die Versicherten oder die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der APK rechtzeitig zu melden, die Abtretungserklärung einzureichen und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so werden die Leistungen der APK entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt.

## **Art. 21    Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die APK kann von der Rückforderung absehen, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf von drei Jahren, nachdem die APK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

## **Art. 22    Vorleistungspflicht**

<sup>1</sup> Die APK wird vorleistungspflichtig, wenn kumulativ:

- a) die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht; und
- b) die antragstellende bzw. die verstorbene Person zuletzt der APK angehörte; und
- c) die antragstellende Person sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet sowie ihre Ansprüche diesen gegenüber der APK abgetreten hat.

<sup>2</sup> Die Vorleistungspflicht beschränkt sich auf die BVG-Mindestleistungen und gilt ausschliesslich für Renten, die nicht vor dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben.

<sup>3</sup> Stellt sich später heraus, dass die APK nicht leistungspflichtig ist, so nimmt sie auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung bzw. bei deren Fehlen auf die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger Rückgriff.

## **Art. 22a    Verzugszins**

Sind auf Forderungen gegenüber der APK, welche sich auf das vorliegende Reglement oder das Recht der beruflichen Vorsorge stützen, Verzugszinsen geschuldet, so entspricht der Verzugszinssatz dem BVG-Mindestzinssatz. Abweichende gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen für einzelne Arten von Forderungen bleiben vorbehalten.

## 3.2 Altersleistungen

### Art. 23 Referenzalter und flexibler Altersrücktritt

Das Referenzalter wird im Vorsorgeplan festgelegt. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen des Referenzalters erfolgen.

### Art. 24 Vorzeitiger Altersrücktritt

<sup>1</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres werden Altersleistungen ausgerichtet, wenn die versicherte Person nicht Anspruch auf eine Austrittsleistung hat. Vorbehalten bleiben Art. 11c vorstehend sowie Art. 44 Abs. 11 nachfolgend. Der Anspruch auf eine Austrittsleistung muss unter Vorlage sämtlicher Belege innert 3 Monaten geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Frühere Altersrücktritte als nach Abs. 1 sind zulässig:

- a) bei betrieblichen Restrukturierungen;
- b) bei Arbeitsverhältnissen, in denen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sind.

### Art. 25 Aufgeschobener Altersrücktritt

<sup>1</sup> Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Referenzalter hinaus respektive bei Beginn der Versicherung nach Erreichen des Referenzalters wird die Ausrichtung von Altersleistungen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben. Die versicherte Person kann auf die Weiterführung der Versicherung verzichten, womit diese endet.

<sup>2</sup> Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften kann in Anschlussvereinbarungen oder Vorsorgeplänen die Äufnung von Spargutschriften während des Aufschubs vorgesehen werden. Sieht eine Anschlussvereinbarung oder ein Vorsorgeplan für Versicherte, welche das Referenzalter erreicht haben, Sparbeiträge vor, so sind diese zwingend zu erbringen; abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### Art. 26 Altersrücktritt in Teilschritten

Der Altersrücktritt kann in maximal drei Teilschritten erfolgen. Pro Teilschritt müssen mindestens 20 % der Altersleistung bezogen werden und der Anteil der vor Erreichen des Referenzalters bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Die Lohnreduktion muss dauerhaft sein. Das im Zeitpunkt des teilweisen Altersrücktritts vorhandene Sparguthaben wird entsprechend aufgeteilt. Wenn der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle sinkt, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.

## **Art. 27 Sparguthaben**

<sup>1</sup> Für die Versicherten wird mit Einlagen, Spargutschriften und Zinsen ein individuelles Sparguthaben gebildet, welches im Zeitpunkt des Altersrücktritts in eine Altersrente umgewandelt wird.

<sup>2</sup> Die Höhe der jährlichen Spargutschriften wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>3</sup> Der Zinssatz für das Sparguthaben wird jährlich von der APK aufgrund der Ertragsmöglichkeiten auf den Vermögensanlagen und der Wertschwankungsreserve der APK sowie unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 2 Pensionskassendekret festgelegt.

## **Art. 28 Höhe der Altersrente**

Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Sparguthabens berechnet, welches die Versicherten im Zeitpunkt des Altersrücktritts erworben haben. Der Umwandlungssatz wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle B).

## **Art. 29 Alterskinderrente**

<sup>1</sup> Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Deren Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Der Anspruch entfällt, wenn das Kind ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Vorbehalten bleibt Art. 63 VR.

## **Art. 30 Alterskapital**

<sup>1</sup> Auf Antrag der versicherten Person wird die Altersrente ganz oder teilweise als Alterskapital ausgerichtet. Die maximale Höhe des Alterskapitals entspricht dem Sparguthaben. Bei verheirateten versicherten Personen setzt der Bezug einer Kapitalabfindung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift voraus. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte oder die Ehegattin die Zustimmungserklärung persönlich bei der APK unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

<sup>2</sup> Art. 79b Abs. 3 BVG bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Der schriftliche Antrag auf Ausrichtung des Alterskapitals samt Angabe der gewünschten Höhe ist der APK vor dem Pensionierungszeitpunkt einzureichen.

<sup>4</sup> Der Widerruf des Antrags auf Ausrichtung des Alterskapitals ist nach dem Pensionierungszeitpunkt nicht mehr möglich.

<sup>5</sup> Bei einem Altersrücktritt in Teilschritten kann das Alterskapital gestaffelt bezogen werden, maximal entsprechend der Lohnreduktion. Die Pensionierung kann in jedem Fall in höchstens drei Schritten erfolgen. Abs. 3 gilt für jeden Kapitalbezug einzeln.

<sup>6</sup> Im Umfang des bezogenen Alterskapitals erlöschen alle Ansprüche der Versicherten und Hinterbliebenen gegenüber der APK.

### **Art. 31 Überbrückungsrente**

<sup>1</sup> Beim Altersrücktritt kann für die Dauer bis zum Referenzalter der AHV die Ausrichtung einer Überbrückungsrente beantragt werden. Die Überbrückungsrente darf höchstens der maximalen jährlichen AHV-Altersrente entsprechen. Das Sparguthaben wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle C).

<sup>2</sup> Die Kürzung des Sparguthabens entfällt im Umfang der Vorfinanzierung der Überbrückungsrente über das Zusatzsparkonto.

<sup>3</sup> Im Vorsorgeplan kann die Finanzierung der Überbrückungsrente durch zusätzliche Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns vorgesehen werden.

## **3.3 Todesfalleistungen**

### **Art. 32 Witwen und Witwer**

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bzw. der Rentnerin oder des Rentners:

- a) die Ehe, unter Anrechnung der vorangegangenen eheähnlichen Gemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat; oder
- b) die Witwe oder der Witwer für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- c) die Witwe oder der Witwer eine ganze Invalidenrente der IV bezieht.

<sup>2</sup> Stirbt eine versicherte Person respektive eine Rentnerin oder ein Rentner und erfüllt die Witwe oder der Witwer keine der Voraussetzungen nach Abs. 1, besteht Anspruch auf eine Abfindung.

<sup>3</sup> Die Höhe der Witwen- und Witwerrenten sowie der Abfindung wird im Vorsorgeplan festgelegt. Vorbehalten bleibt Art. 61 VR.

### **Art. 33 Aufgehoben**

### **Art. 34 Todesfalleistungen an Geschiedene**

<sup>1</sup> Geschiedene haben beim Tod des früheren Ehegatten vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung keinen Anspruch auf Todesfalleistungen.

<sup>2</sup> Geschiedene haben beim Tod des früheren Ehegatten Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente, sofern:

- a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte; und

- b) ihnen im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

<sup>3</sup> ...<sup>2</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>3</sup>

<sup>5</sup> Der Anspruch auf die Todesfalleistung besteht, solange die Rente nach dem Urteil geschuldet gewesen wäre.

<sup>6</sup> Die Leistung wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

<sup>7</sup> Verzichtet die geschiedene Person ganz oder teilweise auf die Unterhaltsrente, so endet der Anspruch gegenüber der APK respektive bemisst die APK ihre Leistungen anhand der um den teilweisen Verzicht reduzierten Rente.

## **Art. 35 Partnerinnen oder Partner**

<sup>1</sup> Überlebende Partnerinnen oder Partner gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts, haben Anspruch auf eine Partnerrente, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person oder der Rentnerin bzw. des Rentners nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden oder die überlebende Person muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen;
- b) weder die verstorbene noch die überlebende Person war im Zeitpunkt des Todes verheiratet;
- c) die beiden Personen waren weder im 1. bis 3. Grad miteinander verwandt oder verschwägert noch standen sie in einem Stiefkindverhältnis;
- d) die überlebende Person bezieht keine Witwen-, Witwer-, Partner- oder Geschiedenenrente aus der obligatorischen oder weitergehenden beruflichen Vorsorge.

<sup>2</sup> Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach den Bestimmungen der Witwen- bzw. Witwerrente.

<sup>3</sup> Witwen- oder Witwerrenten der AHV werden an die auszuzahlenden Leistungen angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.

---

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

## **Art. 36 Waisen**

<sup>1</sup> Die Kinder der verstorbenen Versicherten oder Rentnerinnen und Rentner haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

<sup>2</sup> Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Vorbehalten bleibt Art. 61 VR.

## **Art. 37 Beginn und Ende des Rentenanspruchs**

<sup>1</sup> Der Rentenanspruch entsteht

- a) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern am ersten Tag des Folgemonats;
- b) beim Tod von Versicherten am folgenden Tag, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente bzw. auf eine Partnerrente erlischt:

- a) mit dem Tod der rentenberechtigten Person;
- b) im Zeitpunkt in dem die rentenberechtigte Person heiratet.

<sup>3</sup> Die Partnerrente nach Art. 35 VR erlischt zudem fünf Jahre nach Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Waisenrenten erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres. Für Waisen, die sich in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 % invalid sind, bleibt der Anspruch jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen.

## **Art. 38 Todesfallkapital**

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte Person, steht ein Todesfallkapital zu:

- a) den nach Art. 32, 35 und 36 VR rentenberechtigten Personen;
- b) bei Fehlen von Personen nach Buchstabe a: folgenden Personen in folgender Reihenfolge:
  - 1. der nicht rentenberechtigten, unverheirateten Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, sofern die Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 1 lit. b und c VR erfüllt sind;
  - 2. natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
- c) bei Fehlen von Begünstigten nach Buchstaben a und b folgenden Personen in folgender Reihenfolge:
  - 1. nicht rentenberechtigten Kindern der verstorbenen Person;
  - 2. den Eltern;
  - 3. den Geschwistern.

- d) bei Fehlen von Personen nach den Buchstaben a, b und c: den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

<sup>1bis</sup> Haben gemäss Abs. 1 mehrere Personen Anspruch auf ein Todesfallkapital, so wird ihnen dieses anteilig nach Köpfen ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die APK die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb des Buchstabens b und des Buchstabens d nach freiem Ermessen personenbezogen festlegen und die Reihenfolge der gemäss Buchstaben c begünstigten Personenkategorien abändern.

<sup>3</sup> Die schriftliche Erklärung nach Abs. 2 ist nur gültig, wenn:

- a) sie am Sitz der APK unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterzeichnet wird; oder
- b) die Unterschrift der verfügenden Person amtlich beglaubigt worden ist; oder
- c) sie die Formerfordernisse einer letztwilligen Verfügung im Sinne von Art. 498 ZGB erfüllt.

<sup>4</sup> Das Todesfallkapital entspricht dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben, allenfalls reduziert um die persönlichen Einkäufe sowie freiwilligen Sparbeiträge gemäss Abs. 5, vermindert um die nach versicherungstechnischen Grundsätzen und für den Todeszeitpunkt berechnete Einmaleinlage zur Finanzierung der Leistungen nach Art. 32 bis 36 VR. Für Begünstigte nach Abs. 1 Buchstabe d reduziert sich der resultierende Anspruch um die Hälfte.

<sup>5</sup> Freiwillige Einkäufe ohne Zins sowie die freiwilligen Sparbeiträge ohne Zins, geleistet während der Dauer des letzten Vorsorgeverhältnisses mit der APK, maximal aber seit dem 1. Januar 2008 (Beginn des Beitragsprimats), werden als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet, soweit sie die während der gleichen Zeitspanne getätigten und noch offenen Vorbezüge für Wohneigentum und Übertragungen von Sparguthaben infolge Ehescheidung sowie Reduktionen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung übersteigen. Ein Wechsel des Arbeitgebers begründet ein neues Vorsorgeverhältnis.

## **Art. 39 Kürzung von Todesfalleleistungen**

<sup>1</sup> War die verstorbene Person mehr als 15 Jahre älter als die Witwe bzw. der Witwer oder die anspruchsberechtigte Partnerin bzw. der anspruchsberechtigte Partner, so werden die diesen Personen zugesprochenen Todesfalleleistungen für jeden die Differenz von 15 Jahren übersteigenden Altersmonat um 0.5 % gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Ehe oder der Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt um einen Zwanzigstel.

<sup>2</sup> Die Kosten, welche der APK im Rahmen der Klärung der Frage, wer Anspruch auf Hinterlassenenleistungen hat, erwachsen, können vom Todesfallkapital in Abzug gebracht werden. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf Prozesskosten, welche der APK auferlegt

werden, nachdem diese Hinterlassenenleistungen aufgrund uneindeutiger Fakten- oder Rechtslage zurückgehalten hat.

### 3.4 Invalidenleistungen

#### Art. 40 Leistungsanspruch

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die kumulativ:

- a) ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen der IV wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; und
- b) während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 25 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und
- c) nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 25 % invalid (Art. 8 ATSG) sind und das Referenzalter noch nicht erreicht haben; und
- d) die übrigen Voraussetzungen nach Art. 23 BVG erfüllen.

<sup>2</sup> Keinen Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die kumulativ:

- a) infolge Auflösung der Anschlussvereinbarung die APK verlassen haben; und
- b) bei denen die Invalidität nach Auflösung der Anschlussvereinbarung, die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, aber vor der Auflösung der Anschlussvereinbarung eingetreten ist.

#### Art. 41 Höhe der Invalidenrente

<sup>1</sup> Die Höhe der vollen Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Lohns im Vorsorgeplan festgelegt. Die Höhe der Teilinvalidenrente entspricht der vollen Invalidenrente, multipliziert mit dem Invaliditätsgrad.

<sup>2</sup> Personen haben Anspruch auf:

- a) eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
- b) eine Teilinvalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 25 % und zu weniger als 70 % invalid sind.

<sup>3</sup> Die Invalidenrente wird am Monatsende nach Vollendung des 65. Altersjahres aufgrund des Sparguthabens, welches für Invalidenrentnerinnen und -rentner aufgrund des letzten versicherten Lohns weitergeführt wird, als Invalidenrente neu berechnet. Kürzungen nach Art. 18 VR gelten weiterhin.

<sup>4</sup> Richtet die APK einer Person eine Austrittsleistung, ein Alterskapital oder einen nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit beantragten Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus, werden allfällige Invalidenleistungen entsprechend dem Anteil des ausgerichteten Kapitals am Sparguthaben im Zeitpunkt der Ausrichtung gekürzt. Gleiches gilt für Invalidenkinderrenten sowie infolge Versterbens der Invalidenrentnerin respektive des

Invalidenrentners geschuldete Todesfalleistungen. Die Kürzung entfällt, sobald die bezogenen Leistungen wieder eingebracht werden. Die obligatorischen Leistungen nach BVG bleiben vorbehalten.

#### **Art. 42 Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente**

<sup>1</sup> Beginn und Revision des Anspruchs auf eine Invalidenrente richten sich sinngemäss nach den Vorschriften der IV.

<sup>2</sup> Im Vorsorgeplan kann der Anspruch auf eine Invalidenrente aufgeschoben werden, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder Lohnersatzleistungen wie Kranken- und Unfalltaggelder erhält, die mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen, und sofern die Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurde.

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder wenn der Invaliditätsgrad weniger als 25 % beträgt. Art. 42a VR bleibt vorbehalten.

#### **Art. 42a Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung**

<sup>1</sup> Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der APK versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

<sup>2</sup> Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

<sup>3</sup> Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

#### **Art. 43 Invalidenkinderrente**

<sup>1</sup> Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Deren Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Der Anspruch entfällt, wenn das Kind ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Vorbehalten bleibt Art. 63 VR.

## **Art. 44 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit**

<sup>1</sup> Wird eine versicherte Person zu mindestens 25 % arbeitsunfähig, so haben sie und ihr Arbeitgeber nach 180 Tagen der ununterbrochenen, mindestens 25%igen Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Beitragsbefreiung. Anders lautende Bestimmungen im Vorsorgeplan bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Für die Dauer der Beitragsbefreiung wird das Sparguthaben gestützt auf den anrechenbaren Lohn im Zeitpunkt des Beginns der mindestens 25%igen Arbeitsunfähigkeit weitergeführt. Entgangene Spargutschriften infolge von Pensumsreduktionen, die nicht auf eine Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen sind, werden von der APK nicht ausgeglichen; Gleiches gilt für entgangene Spargutschriften infolge von bezahlten und unbezahlten Urlauben.

<sup>3</sup> Nach Beendigung der Beitragsbefreiung werden die für die Dauer derselben zu entrichtenden Beiträge anhand des tatsächlich erzielten Einkommens bestimmt und es wird über einen Saldo zu Gunsten oder zu Lasten der versicherten Person und ihres Arbeitgebers abgerechnet.

<sup>4</sup> Der Grad der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person wird in der Regel aufgrund des definitiven, vom Krankentaggeld- respektive Unfallversicherer anerkannten Verlaufs der Arbeitsunfähigkeit festgelegt. Sowohl der Arbeitgeber als auch die versicherte Person sind zur Beschaffung und Vorlage der entsprechenden Unterlagen des Krankentaggeld- respektive Unfallversicherers verpflichtet. Ohne Vorliegen solcher Unterlagen kann die APK eine Beitragsbefreiung verweigern. Ist eine rechtskräftige Verfügung einer IV-Stelle mit dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, welcher aus Unterlagen des Krankentaggeld- respektive Unfallversicherers hervorgeht, unvereinbar, so kann die APK auf die Verfügung abstellen.

<sup>5</sup> Die Beitragsbefreiung endet:

- a) bei Wegfall der mindestens 25%igen Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der APK,
- c) bei Erreichen des Referenzalters,
- d) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern nach der Beendigung kein Anspruch auf eine Invalidenrente der APK entsteht,
- e) beim Tod der versicherten Person,
- f) bei Auflösung des bestehenden Anschlusses,
- g) in jedem Fall spätestens nach 730 Tagen.

<sup>6</sup> Hat die Beitragsbefreiung gemäss Abs. 5 vorstehend geendet, so kann ein erneuter Anspruch auf Beitragsbefreiung nur entstehen, wenn die versicherte Person seit Beendigung der Beitragsbefreiung weiterhin bei der APK versichert ist und die Voraussetzungen von Abs. 7 oder 8 nachfolgend erfüllt sind. Beginn und Ende der erneuten Beitragsbefreiung richten sich, ausser im Falle des Wiederauflebens nach Abs. 7 Buchstabe b nachfolgend, nach Abs. 1 und 5 vorstehend.

<sup>7</sup> Hat die Beitragsbefreiung infolge Wegfalls der mindestens 25%igen Arbeitsunfähigkeit geendet, so kann ein erneuter Anspruch auf Beitragsbefreiung entstehen, wenn:

- a) die versicherte Person erneut zu mindestens 25 % arbeitsunfähig wird, ohne dass ein Fall von Buchstabe b nachfolgend vorliegt;
- b) die versicherte Person innerhalb von 365 Tagen ab Beendigung der Beitragsbefreiung aufgrund eines im Wesentlichen gleichen Leidens erneut zu mindestens 25 % arbeitsunfähig wird; diesfalls lebt die Beitragsbefreiung nach 30 Tagen der ununterbrochenen, mindestens 25%igen Arbeitsunfähigkeit wieder auf, bis die maximale Dauer von 730 Tagen insgesamt erreicht ist oder ein anderer Beendigungsgrund nach Abs. 5 vorstehend eintritt;

<sup>8</sup> Hat die Beitragsbefreiung infolge Erreichens der maximalen Dauer von 730 Tagen geendet, so kann ein erneuter Anspruch auf Beitragsbefreiung entstehen, wenn:

- a) die versicherte Person in ihrem nach Beendigung der Beitragsbefreiung ausgeübten Pensum während mindestens 365 Tagen ohne Unterbrüche von mehr als zehn Tagen voll arbeitsfähig war und sie danach aufgrund eines im Wesentlichen gleichen Leidens erneut zu mindestens 25 % arbeitsunfähig wird;
- b) die versicherte Person aufgrund eines nicht im Wesentlichen gleichen Leidens erneut zu mindestens 25 % arbeitsunfähig wird.

<sup>9</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der APK die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der versicherten Person zu melden. Im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.

<sup>10</sup> Für den Zeitraum, welcher bei Geltendmachung des Anspruchs auf Beitragsbefreiung mehr als ein Jahr zurückliegt, entfällt eine Weiterführung des Sparguthabens nach Abs. 2 vorstehend.

<sup>11</sup> Während der Beitragsbefreiung verlässt die versicherte Person die APK nicht. Die Überweisung einer Austrittsleistung respektive die Ausrichtung von Altersleistungen an Personen, welche bei der IV angemeldet oder nach Art. 46 f. nachfolgend anzumelden sind, kann bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Beurteilung ihres allfälligen Anspruchs auf eine Invalidenrente der IV sowie der APK aufgeschoben werden.

<sup>12</sup> Die Beitragsbefreiung gilt nicht für zusätzliche Sparbeiträge der Versicherten (freiwilliges Sparen).

#### **Art. 44a Sparguthaben bei Invalidität**

<sup>1</sup> Das Sparguthaben von Personen, welche eine Invalidenrente der APK beziehen, wird im Umfang ihres Invaliditätsgrades weitergeführt. Die Weiterführung erfolgt gestützt auf den anrechenbaren Lohn im Zeitpunkt des Beginns der mindestens 25%igen Arbeitsunfähigkeit.

<sup>2</sup> Die Weiterführung des Sparguthabens endet bei Wegfall der mindestens 25%igen Invalidität, bei Erreichen des Referenzalters sowie beim Tod der rentenbeziehenden Person.

<sup>3</sup> Die Weiterführung des Sparguthabens gilt nicht für zusätzliche Sparbeiträge der Versicherten (freiwilliges Sparen).

#### **Art. 44b Vorgehen bei Teilinvalidität**

<sup>1</sup> Das Sparguthaben von Personen, welche gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. b VR Anspruch auf eine Teilinvalidenrente haben, wird in einen dem prozentualen Anteil des Rentenanspruchs entsprechenden passiven Teil und in einen aktiven Teil aufgeteilt. Ein Aufschub gemäss Art. 42 Abs. 2 VR ist unbeachtlich.

<sup>2</sup> Sieht das vorliegende Vorsorgereglement Ansprüche einer versicherten Person oder Ansprüche, welche den Tod einer versicherten Person voraussetzen, vor, umfasst das dem jeweiligen Anspruch zugrunde zu legende Sparguthaben ausschliesslich den aktiven Teil desselben. Der passive Teil bleibt bei der Bestimmung solcher Ansprüche unberücksichtigt.

#### **Art. 45 Verrechnung mit Leistungen der IV**

Richtet die APK eine Invalidenrente aus, wird diese mit einer allfälligen Nachzahlung einer Rente der IV verrechnet.

#### **Art. 46 Anmeldung bei der IV durch die versicherte Person**

<sup>1</sup> Ist die versicherte Person voll oder teilweise arbeitsunfähig, hat sie sich auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach drei Monaten bei der zuständigen IV-Stelle zur Früherfassung zu melden oder eine Anmeldung (Art. 29 ATSG) einzureichen.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht entfällt, wenn:

- a) der Arbeitgeber die Meldung zur Früherfassung bereits vorgenommen hat; oder
- b) die aus ärztlicher Sicht zu erwartende Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich weniger als drei Monate dauert.

#### **Art. 47 Anmeldung bei der IV durch den Arbeitgeber**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber meldet eine voll oder teilweise arbeitsunfähige Person auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach drei Monaten bei der zuständigen IV-Stelle oder dem mit ihr zusammenarbeitenden Versicherer zur Früherfassung an.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht entfällt, wenn:

- a) die voll oder teilweise arbeitsunfähige Person die Meldung zur Früherfassung oder die Anmeldung bei der Invalidenversicherung (Art. 29 ATSG) bereits vorgenommen hat; oder
- b) die aus ärztlicher Sicht zu erwartende Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich weniger als drei Monate dauert.

## 4 AUSTRITTSLEISTUNGEN

### Art. 48 Austritt

<sup>1</sup> Versicherte, welche die APK verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres können die Versicherten nur dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

<sup>2</sup> Ebenso haben Versicherte, deren Invalidenrente der APK nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 42a Abs. 1 und 2 VR Anspruch auf eine Austrittsleistung. Zu beachten ist eine allfällige Kürzung nach Art. 41 Abs. 4 VR.

<sup>3</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben im Austrittszeitpunkt, mindestens aber dem Anspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG. Die Berechnung der Austrittsleistung bei Teil- oder Gesamtliquidation bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Überweisung der Austrittsleistung erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 44 Abs. 11 vorstehend.

### Art. 49 Wohneigentumsförderung

<sup>1</sup> Die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge richtet sich nach Bundesrecht und den folgenden Absätzen.

<sup>2</sup> Vorbezüge und Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung können bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Bei einem Vorbezug wird in erster Linie das Guthaben des Zusatzsparkontos verwendet, anschliessend das Sparguthaben der versicherten Person. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Sparguthaben zugewiesen. Vorbezüge aus dem Sparguthaben werden diesem im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG (obligatorischer Teil des Sparguthabens) zum übrigen Vorsorgeguthaben (überobligatorischer Teil des Sparguthabens) belastet.

<sup>4</sup> Rückzahlungen von Vorbezügen sind bis zum Erreichen des Referenzalters zugelassen. Rückzahlungen werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem Zusatzsparkonto und dem obligatorischen sowie überobligatorischen Teil des Sparguthabens gutgeschrieben.

<sup>5</sup> Allfällige Kosten von Dritten, welche der APK im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Vorbezugs entstehen, sind durch die versicherte Person zu tragen.

## **Art. 49a Ehescheidung**

<sup>1</sup> Das Vorgehen bei Ehescheidung richtet sich nach Bundesrecht und den folgenden Absätzen.

<sup>2</sup> Tritt während des Scheidungsverfahrens einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein, so kann die APK den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g Abs. 1 FZV kürzen.

<sup>3</sup> Erreicht eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so kann die APK die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und die Invalidenrente nach Art. 19g Abs. 2 FZV kürzen.

<sup>4</sup> Wird für eine Altersrentnerin oder einen Altersrentner als Vorsorgeausgleich die Rente nach Art. 124a Abs. 1 ZGB geteilt, erfolgt die Übertragung in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Sinne von Art. 124a Abs. 2 ZGB in Kapitalform oder in Form einer Rente. Die Übertragung in Kapitalform erfolgt, wenn dies mit der berechtigten Person vor der ersten jährlichen Rentenübertragung an deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart wurde. Die Kapitalisierung erfolgt nach den dann aktuellen technischen Grundlagen der APK.

<sup>5</sup> Wird für eine Invalidenrentnerin oder einen Invalidenrentner, die oder der bei Einleitung des Scheidungsverfahrens das Referenzalter erreicht hat, als Vorsorgeausgleich die Rente nach Art. 124a Abs. 1 ZGB geteilt, erfolgt die Übertragung in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Sinne von Art. 124a Abs. 2 ZGB in Kapitalform oder in Form einer Rente. Die Übertragung in Kapitalform erfolgt, wenn dies mit der berechtigten Person vor der ersten jährlichen Rentenübertragung an deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart wurde. Die Kapitalisierung erfolgt nach den dann aktuellen technischen Grundlagen der APK.

<sup>6</sup> Mit der Überweisung in Kapitalform gemäss Abs. 4 und 5 sind sämtliche Ansprüche des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegenüber der APK abgegolten.

<sup>7</sup> Nach dem Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten entsteht unabhängig der Überweisungsform kein Anspruch auf Todesfalleistungen.

<sup>8</sup> Wiedereinkäufe gemäss Art. 22d FZG können maximal bis zur Höhe der übertragenen Austrittsleistung ohne Berücksichtigung von Zinsen, welche seit der Übertragung angefallen wären, erfolgen.

## **Art. 50 Teilliquidationen**

Die APK erlässt ein Teilliquidationsreglement.

## 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 51 Übergangsbestimmung zu den letztmals per 1. Januar 2005 geänderten Versicherungsbedingungen der APK**

Muss für eine Invalidenrentnerin oder einen Invalidenrentner, die oder der bei Einleitung des Scheidungsverfahrens das Referenzalter noch nicht erreicht hat, als Vorsorgeausgleich ein Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB übertragen werden, so wird die Invalidenrente aus dem Leistungsprimat nach Art. 19 Abs. 2 BVV 2 gekürzt.

### **Art. 51a Lücken im Reglement**

In Fällen, in denen dieses Reglement oder das übergeordnete Recht keine zwingende Regelung enthalten, ist die APK befugt, eine dem Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge entsprechende Regelung zu treffen.

### **Art. 52 Massnahmen bei Unterdeckung**

<sup>1</sup> Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest.

<sup>2</sup> Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Prüfung, inwieweit die Erwartete Rendite deutlich über der Sollrendite liegt, Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, Sanierungsbeiträge von Rentnerinnen und Rentnern, die Minder- respektive Nullverzinsung der Sparguthaben.

<sup>3</sup> Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen erfolgt nur, sofern die Unterdeckung nicht aus eigener Kraft beseitigt werden kann. Vorbehalten bleibt Art 65d Abs. 4 BVG in Bezug auf subsidiäre Massnahmen auf dem BVG-Altersguthaben.

<sup>4</sup> Bei Unterdeckung können maximal folgende Sanierungsbeiträge auf die versicherten Löhne erhoben werden:

- a) maximal 4 %, wenn der Deckungsgrad weniger als 100 %, mindestens jedoch 95 % beträgt,
- b) maximal 10 %, wenn der Deckungsgrad weniger als 95 % beträgt.

<sup>5</sup> Die Sanierung wird durch Beiträge vom Arbeitgeber und den Versicherten finanziert. Der Anteil des Arbeitgebers beträgt rund 50 % der gesamten Beiträge, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vorgesehen ist.

<sup>6</sup> Liegt die Verzinsung der Altersguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz, wird die Differenz an die Sanierungskosten der aktiv Versicherten angerechnet.

<sup>7</sup> Sanierungsbeiträge von Rentnerinnen und Rentnern können unter den Voraussetzungen von Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG erhoben werden. Falls von Rentnerinnen und Rentnern ein Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erhoben wird, verringert sich der durch die aktiv Versicherten zu tragende Anteil in gleicher Höhe.

<sup>8</sup> Ergänzend können weitere Massnahmen gemäss Art. 65d BVG beschlossen werden.

<sup>9</sup> Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung bei Austritt (Art. 17 FZG) nicht berücksichtigt.

<sup>10</sup> Besteht in der Kasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Vorstand die Aufsichtsbehörde, die angeschlossenen Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

### **Art. 53 Künftige Änderungen**

Dieses Reglement kann jederzeit vom Vorstand geändert werden. Reglementanpassungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht.

### **Art. 54 Rechtspflege**

Es gelten die Bestimmungen in Art. 73 und 74 BVG.

### **Art. 55 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Änderungen sind mit Inkrafttreten per 1. Januar 2019, 5. September 2019, 1. Januar 2020, 1. Januar 2021, 1. Januar 2022, 1. Januar 2023, 1. Januar 2024 und 1. Januar 2025 erfolgt.

<sup>3</sup> Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Januar 2025) Änderungen erfolgt: Art. 40 Abs. 2 (neu), Art. 44 Abs. 5 lit. f (neu) und lit. g (in bisheriger Fassung lit. f). Diese Änderungen treten am 1. März 2025 in Kraft.

### **Art. 56 Übergangsbestimmung zu laufenden Renten und anwartschaftlichen Ehegattenrenten gemäss den vor dem 1. Januar 2008 gültigen Versicherungsbedingungen**

<sup>1</sup> Laufende Renten, die gemäss den vor dem 1. Januar 2008 gültigen Versicherungsbedingungen der APK (nachfolgend Versicherungsbedingungen) entstanden sind, werden weiter bezahlt. Die in § 14 Abs. 5 der Versicherungsbedingungen erwähnte kantonale Ordnung ist aufgehoben. Dieser Paragraph ist nicht mehr anwendbar.

<sup>2</sup> Die Versicherungsbedingungen gelten sinngemäss auch bei der Revision einer vor dem 1. Januar 2008 entstandenen Invalidenrente, wenn die Änderung nicht auf eine neue Ursache zurückzuführen ist.

<sup>3</sup> In Bezug auf anwartschaftliche Ehegattenrenten gemäss den Versicherungsbedingungen ist grundsätzlich das geltende Vorsorgereglement betreffend Todesfallleistungen von Witwen und Witwer respektive Geschiedene anwendbar, mit Abweichungen gemäss Abs. 4-6 nachfolgend.

<sup>4</sup> Beim Tod einer Rentnerin oder eines Rentners, der oder dem eine Alters- oder Invalidenrente der APK gemäss den Versicherungsbedingungen zugesprochen wurde, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn:

- a) die Ehe ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat; oder
- b) der überlebende Ehegatte für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
- c) der überlebende Ehegatte das 45. Altersjahr vollendet hatte; oder
- d) der überlebende Ehegatte eine ganze Rente gemäss Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) bezieht.

<sup>5</sup> In Bezug auf Rentnerinnen oder Rentner, denen eine Alters- oder Invalidenrente der APK mit Beginn vor dem 31. Dezember 1994 zugesprochen wurde, beträgt die Ehegattenrente 61.5 % der Alters- oder vollen Invalidenrente. Dies entspricht dem Verhältnis der Ehegattenrente von 40% zur Alters- oder Invalidenrente von 65% der versicherten Besoldung respektive dem Verhältnis der proportional gekürzten Renten für nicht bezahltes Eintrittsgeld, nicht eingekaufte Dienstjahre und eingekaufte Überbrückungsrenten.

<sup>6</sup> Wenn die Ehe nach der Pensionierung (nach dem vollendeten 63. Altersjahr respektive nach einer invaliditätsbedingten Pensionierung) geschlossen wurde, wird die Rente im Ausmass gemäss BVG zugesprochen.

<sup>7</sup> Beim Tod einer Rentnerin oder eines Rentners gemäss Abs. 4 vorstehend besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente nach Art. 35 VR.

## **Art. 57 Übergangsbestimmung zur Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle)**

<sup>1</sup> Eingetragene Partnerschaften, welche nach dem 30. Juni 2022 noch Bestand haben, sind der Ehe gleichgestellt.

<sup>2</sup> Folgende, auf die Ehe bezogenen Begriffe sind mit den entsprechenden, auf die eingetragene Partnerschaft bezogenen Begriffen gleichbedeutend:

- a) Ehe ist gleichbedeutend mit eingetragener Partnerschaft;
- b) Ehegattin respektive Ehegatte ist gleichbedeutend mit eingetragener Partnerin respektive eingetragenen Partner;
- c) Verheiratet ist gleichbedeutend mit in eingetragener Partnerschaft lebend;
- d) Scheidung respektive Ehescheidung ist gleichbedeutend mit gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- e) Scheidungsverfahren ist gleichbedeutend mit Auflösungsverfahren;
- f) Scheidungsurteil ist gleichbedeutend mit Auflösungsurteil;
- g) Geschiedene ist gleichbedeutend mit ehemaligen eingetragenen Partnerinnen respektive ehemaligen eingetragenen Partnern;

- h) Rente nach Art. 126 Abs. 1 ZGB ist gleichbedeutend mit Rente nach Art. 34 Abs. 2 oder 3 PartG;
- i) Witwe respektive Witwer ist gleichbedeutend mit überlebender eingetragener Partnerin respektive überlebendem eingetragenen Partner.

#### **Art. 58 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements per 1. Januar 2024 (Todesfallkapital)**

Verstirbt eine versicherte Person vor dem 1. Januar 2026 und hat sie unter Geltung des bis am 31. Dezember 2023 in Kraft stehenden Art. 38 Abs. 2 VR mittels schriftlicher Erklärung die Verteilung des Todesfallkapitals festgelegt, so wird das Todesfallkapital nach den bis am 31. Dezember 2023 geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Erklärung verteilt. Ab dem 1. Januar 2026 können schriftliche Erklärungen betreffend die Verteilung des Todesfallkapitals nur noch berücksichtigt werden, wenn sie mit den ab 1. Januar 2024 geltenden Bestimmungen im Einklang stehen.

#### **Art. 59 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements per 1. Januar 2024 (Beitragsbefreiung)**

Betreffend den Beginn der Beitragsbefreiung (Art. 44 Abs. 1 VR) gilt die bis am 31. Dezember 2023 in Kraft stehende Regelung weiter, solange mit dem Arbeitgeber der betreffenden versicherten Person kein per 1. Januar 2024 oder später in Kraft tretender Vorsorgeplan abgeschlossen worden ist.

#### **Art. 60 Übergangsbestimmung betreffend Zusatzverzinsung 2024 bis 2026**

<sup>1</sup> Die bis 31. Dezember 2023 geltenden Übergangsbestimmungen zur Senkung des Umwandlungssatzes werden erweitert. Die Verzinsung wird dazu in den Jahren 2024 bis 2026 um insgesamt 1.8 Prozentpunkte erhöht. Pro Jahr erhöht sich die Verzinsung um jeweils 0.6 Prozentpunkte. Die jährliche Gesamtverzinsung ergibt sich aus dem vom Vorstand beschlossenen Zinssatz sowie zusätzlich den 0.6 Prozentpunkten aus dieser Übergangsbestimmung.

<sup>2</sup> Es besteht in keinem Fall ein Anspruch auf die noch nicht gutgeschriebenen Zinsen. Dies gilt insbesondere bei Austritt aus der APK, bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter, Tod oder bei Erreichen des Referenzalters bei Invalidität.

#### **Art. 61 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements per 1. Januar 2025 (Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrenten)**

Solange mit dem Arbeitgeber der betreffenden versicherten Person kein per 1. Januar 2025 oder später in Kraft tretender Vorsorgeplan abgeschlossen worden ist, ist die Höhe der Todesfallleistungen wie folgt geregelt:

<sup>1</sup> Die Rente an Witwen oder Witwer sowie Partnerinnen oder Partner beträgt:

- a) beim Tod von aktiven Versicherten vor Erreichen des Referenzalters: 40 Prozent des versicherten Lohnes;
- b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 60 Prozent der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
- c) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern: 60 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

<sup>2</sup> Die Abfindung beim Tod einer Rentnerin oder eines Rentners entspricht drei Jahresrenten in der Höhe der BVG-Mindestrente.

<sup>3</sup> Die Waisenrente wird wie folgt berechnet:

- a) beim Tod von aktiven Versicherten vor Erreichen des Referenzalters: 25 Prozent des versicherten Lohnes bei Vollwaisen und 15 Prozent bei Halbwaisen;
- b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 25 Prozent der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
- c) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern: 25 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

#### **Art. 62 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements per 1. Januar 2025 (Referenzalter)**

Soweit in Vorsorgeplänen der Begriff des ordentlichen Pensionierungsalters verwendet wird, ist er gleichbedeutend mit dem Begriff des Referenzalters nach vorliegendem Reglement.

#### **Art. 63 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements per 1. Januar 2025 (Kinderrenten)**

Auf laufende Alters- respektive Invalidenkinderrenten für Kinder, die sich am 31. Dezember 2024 in Ausbildung befanden, sind Art. 29 Abs. 2 respektive Art. 43 Abs. 2 VR nicht anwendbar.

Aargauische Pensionskasse

Liselotte Siegrist  
Präsidentin

Thomas Bumbacher  
Vizepräsident